

Literatur

- Aguilar, Jasmine Guadalupe, Gerardo Alatorre Frenk. 1988. *Maíz, cultura y poder en la sierra zapoteca*. Magisterarbeit in landwirtschaftlicher Entwicklung: UAM-Xochimilco, Mexiko.
- Collier, Jane F. 1995. *El derecho zinacanteco. Procesos de Disputar en un Pueblo Indígena de Chiapas*. Mexiko: UNICACH-CIESAS.
- Díaz Gómez, Floriberto. 1994. „El caciquismo y la violación de los derechos humanos del pueblo mixe.“ In: Sittón, Salomon Nahmad. Hg. *Fuentes etnológicas para el estudio de los pueblos ayuuk (mixes) del estado de Oaxaca*. Mexiko: CIESAS-OAXACO und Instituto Oaxaqueno de las Culturas.
- Kraemer-Bayer, Gabriela. 1993. *Utopía en el agro mexicano. Cuarenta proyectos de desarrollo en áreas marginadas*. Mexiko: UACH.
- Kraemer-Bayer, Gabriela. 1997. *Racionalidad práctica y dominación cultural*. Doktorratsdissertation aus Philosophie: UNAM, Mexiko.
- Regierung des Staates Oaxaca. 1998. „Propuesta de iniciativa de ley de derechos de los pueblos y comunidades del Estado de Oaxaca“.
- Regino, Adelfo. n.d. „El sistema jurídico indígena: el derecho y la procuración de justicia indígena.“ Unpubliziertes, photokopiertes Dokument: Mexiko.
- Renard, Cristina. 1998. *Los llanos en llamas: San Bartolomé, Chiapas*. Mexiko: UACH-Claves Latinoamericanas.
- Sierra, María Teresa. 1990. „Lenguaje, prácticas jurídicas y derecho consuetudinario indígena.“ In: Stavenhagen, Rudolfo, Diego Iturralde. Hg. *Entre la ley y la costumbre. El Derecho consuetudinario indígena en América Latina*. Mexiko: Instituto Indigenista Interamericano und Instituto Interamericano de Derechos Humanos.
- Villa Rojas, Alfonso. 1990. *Etnografía tzeltal de Chiapas. Modalidad de una cosmovisión prehispánica*. Gobierno del Estado de Chiapas.
- Zavala, Agustín Jacinto. 1988. *Mitología y modernización*. El Colegio de Michoacán und Gobierno del Estado de Michoacán.

Gabriela Kraemer-Bayer,
e-mail: kraemer@www.citsatex.com.mx

Übersetzung von René Amry und René Kuppe

Journal für Entwicklungspolitik XV/2, 1999, S. 153–169

Jorge Alberto González Galván

Die Verpflichtungen Mexikos aus dem Übereinkommen Nr. 169 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über die Rechte eingeborener Völker

1. Einleitung

Die internationale Arbeitsorganisation (*International Labour Organisation*, in der Folge: ILO, auf Spanisch *Organización Internacional de Trabajo*, OIT) nimmt eine Pionierrolle in der Wahrnehmung der Rechte indigener Völker ein. Trotzdem blieben ihre Anstrengungen isoliert, zu wenig konsequent und hatten kaum einen feststellbaren positiven Einfluß auf die Lage der indigenen Völker der Welt.

Die ILO hat eine Vielzahl von Initiativen und gesetzgeberischen Maßnahmen für indigene Völker getragen (*Organización Internacional de Trabajo* 1949; Lerner 1991; Secretaría del Trabajo 1998; Molina Palafox 1998): Unter diesen können vor allem folgende erwähnt werden: Studien über die Arbeitsbedingungen von indigenen Arbeitskräften (1921); die Schaffung einer Expertenkommission über die Arbeit von Eingeborenen (1926); die Abhaltung der Ersten Konferenz der amerikanischen Mitgliedsstaaten der ILO 1936 in Santiago, Chile, wo vorgeschlagen wurde, daß die lateinamerikanischen Staaten eine Erhebung über die wirtschaftliche und soziale Lage der dort lebenden indigenen Völker durchführen sollten, ein Schritt, der letztlich nur in Peru wirklich umgesetzt wurde (Poblete Troncoso 1938); die Abhaltung der Zweiten Konferenz der amerikanischen Mitgliedsstaaten der ILO 1939 in Kuba, wo der Vorschlag der ersten Konferenz wiederholt wurde und ein entsprechender Fragebogen an die Staaten versandt wurde; die Durchführung der Dritten Konferenz der amerikanischen Mitgliedsstaaten der ILO 1946 in Mexiko Stadt wo der Vorschlag eingebracht wurde, einen speziellen Unterausschuß für indigene Angelegenheiten einzusetzen und weiters eine Expertenkommission zu den sozialen Problemen von indigenen Bevölkerungen in der ganzen Welt zu schaffen; beide sollten von einem Blickwinkel ausgehen, der ihre Arbeitsbedingungen beleuchtet, nicht aber eine anthropologische Analyse liefert.

1949 fand die Vierte Konferenz der amerikanischen Mitgliedsstaaten der ILO in Montevideo, Uruguay, statt, wo vorgeschlagen wurde, daß eine neu zu schaffende *Expertenkommission zur Eingeborenenarbeit* die Themen Ausbildung, soziale Absicherung und Unterstützung der Eingeborenen überblicken sollte; ferner sollten monographische Studien – jeweils zu einem Land – über die demographische Situation und die Beschäftigungsbedingungen der Indigenen erarbeitet werden; 1953 erschien schließlich die ILO-Publikation *Über Lebens- und Arbeitsbedingungen der Ureinwohnerbevölkerungen in unabhän-*

gigen Staaten (Oficina Internacional del Trabajo 1955), die auf der Grundlage von jenen 33 beantworteten Fragebogen, die unabhängigen Staaten an die ILO retour sandten, zusammengestellt worden war. Auch Österreich hatte diesen Fragebogen zurückgesandt, sich aber dahingehend ausdrückte, daß sich das Problem der indigenen Völker für dieses Land nicht stelle, ein Gesichtspunkt, der auch bei der anhaltenden Debatte um die Relevanz der Rechte indigener Völker für europäische Länder eine Rolle spielt (Kuppe 1994).

Unter den internationalen normsetzenden Maßnahmen der ILO sind besonders die folgenden für unser Thema von Relevanz: das Übereinkommen Nr. 29 über Pflicht- und Zwangsarbeit (von der ILO-Konferenz angenommen 1930); das Übereinkommen Nr. 50 über die Anwerbung eingeborener Arbeitnehmer (1936); das Übereinkommen Nr. 64 über die Regelung der schriftlichen Arbeitsverträge der eingeborenen Arbeitnehmer (1939); das Übereinkommen Nr. 65 über die Abschaffung der Strafvorschriften gegen Arbeitsvertragsbruch durch eingeborene Arbeitnehmer (1939; dazu die Empfehlungen Nr. 58 betreffend die zulässige Dauer der schriftlichen Arbeitsverträge der eingeborenen Arbeitnehmer; und die Empfehlungen Nr. 59 betreffend die Arbeitsaufsicht für die eingeborenen Arbeitnehmer); das Übereinkommen Nr. 66 über Anwerbung und Arbeitsbedingungen der Wanderarbeiter (1947; dazu die Empfehlungen Nr. 62 betreffend die einzelstaatliche Zuständigkeit hinsichtlich der Anwerbung und Arbeitsbedingungen der Wanderarbeiter; und die Empfehlungen Nr. 100 betreffend den Schutz der Wanderarbeiter in den unterentwickelten Ländern und Gebieten); das Übereinkommen Nr. 86 über die Höchstdauer der Arbeitsverträge der eingeborenen Arbeitnehmer (1947); das Übereinkommen Nr. 104 über die Abschaffung von Strafvorschriften gegen Arbeitsvertragsbruch durch eingeborene Arbeitnehmer (1955); das besonders wichtige Übereinkommen Nr. 107 über den Schutz und die Eingliederung eingeborener und anderer in Stämmen lebender oder stammesähnlicher Bevölkerungsgruppen in unabhängigen Ländern (1957; dazu die Empfehlungen Nr. 104 betreffend den Schutz und die Eingliederung eingeborener Bevölkerungsgruppen); das Übereinkommen Nr. 110 über Arbeitsbedingungen der Plantagenarbeiter (1958; dazu die Empfehlungen Nr. 110 betreffend Plantagenarbeiter); das Übereinkommen Nr. 111 über Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (1958; dazu die Empfehlungen Nr. 111 betreffend Diskriminierung); das Übereinkommen Nr. 122 über Beschäftigungspolitik (1964; dazu die Empfehlungen Nr. 122 betreffend die Beschäftigungspolitik); das Übereinkommen Nr. 141 über die Verbände ländlicher Arbeitskräfte und ihrer Rolle in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung (1975; dazu die Empfehlungen Nr. 149 betreffend die Verbände ländlicher Arbeitskräfte); und schließlich unser Übereinkommen Nr. 169 über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern.

Von den Übereinkommen der ILO, die für die Rechte der indigenen Völker besondere Relevanz besitzen, sind von Mexiko die folgenden ratifiziert worden: das Übereinkommen Nr. 29, ratifiziert am 12. Mai 1934, das Übereinkommen Nr. 107, ratifiziert am 1. Juni 1959, das Übereinkommen Nr. 110, ratifiziert am

20. Juni 1960; das Übereinkommen Nr. 111, ratifiziert am 11. September 1961; das Übereinkommen Nr. 141, ratifiziert am 28. Juni 1978; schließlich das Übereinkommen Nr. 169, ratifiziert am 24. Jänner 1991.

In der Folge wollen wir die Verpflichtungen analysieren, die der mexikanische Staat auf Grund der Ratifizierung des zuletzt genannten Übereinkommens Nr. 169 über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern, angenommen am 27. Juni 1989 von der Allgemeinen Konferenz der ILO, übernommen hat. Dieses Instrument bildet eine mögliche Basis für die Einleitung eines echten Entkolonisierungsprozesses der eingeborenen Völker von Chiapas und des ganzen Landes. Angemerkt soll hier werden, daß ein Diskurs über die *Entkolonisierung Mexikos* kein Novum darstellt: Das schon 1988 von Rubén Bonifaz eingerichtete *Seminario de Estudios para la Descolonización de México* hat sich die folgenden Zielsetzungen gestellt: eine Betonung des kulturellen Reichtums des authentischen Mexiko; eine Analyse all jener Bewertungen, welche die autochthonen Kulturen unseres Landes als der westlichen Kultur unterlegen ansehen; schließlich eine Rückgewinnung der kulturellen Werte der indigenen Völker durch eine Erziehung, welche den Mexikanern gerechtere, freiere und selbstbewußtere Denkweisen vermittelt.

In der Folge werden zunächst formalrechtliche Aspekte des Übereinkommens behandelt, wie die Frage, welchen Gruppen die Rechte aus dem Übereinkommen zukommen und wen die Verpflichtungen aus diesem Instrument treffen. Außerdem wird die Umsetzung der Bestimmungen durch die Schaffung nationaler Rechtsnormen diskutiert. Der letzte Teil behandelt die materiellen Rechte, die sich aus der Konvention ergeben.

2. Formalrechtliche Aspekte

Aus dem Titel des vorliegenden Übereinkommens ergibt sich einerseits, daß die Subjekte, denen Rechte aus der Konvention zukommen, eingeborene und in Stämmen lebende Völker sind, und andererseits, daß die Verpflichtungen aus der Konvention unabhängige Staaten treffen.

2.1 Die Rechtssubjekte

In Stämmen lebende Völker werden definiert als solche: „die sich infolge ihrer, sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Verhältnisse von anderen Teilen der nationalen Gesellschaft unterscheiden und deren Stellung ganz oder teilweise durch die ihnen eigenen Bräuche oder durch Sonderrecht geregelt ist.“ (Artikel 1a) Als Eingeborene wiederum werden die Nachkommen von „... Bevölkerungen, die in dem Land oder in einem geographischen Gebiet, zu dem das Land gehört, zur Zeit der Eroberung oder Kolonisierung oder der Festlegung der gegenwärtigen Staatsgrenzen ansässig waren und die, unbeschadet ihrer

Rechtsstellung, einige oder alle ihrer traditionellen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Einrichtungen beibehalten ..." (Artikel 1b) definiert.

Beide Kategorien passen auf die in Mexiko lebenden Völker, die innerstaatlich sowohl als ethnische Gruppen (Instituto Nacional Indigenista 1981), als auch als indigene Völker (Valdés 1988) klassifiziert werden.

Das Übereinkommen sieht vor, daß die indigenen Völker und Stämme sich ihrer Identität bewußt sein müssen, um die in dem Übereinkommen verankerten Rechte einfordern zu können. Außerdem muß darauf hingewiesen werden, daß laut Konvention dem Begriff „Volk“ nicht jene Bedeutung zugeordnet werden darf, die diesem Terminus im Völkerrecht zukommt.

Auf Grund dessen wird festgehalten, daß die Rechtssubjekte aus der Konvention folgenden Völkern zukommen (Artikel 1): Jene

- a) die kulturell, sozial und wirtschaftlich vom Rest der Bevölkerung eines Landes unterscheidbar sind;
- b) die sich teilweise oder gänzlich an ihren Traditionen orientieren;
- c) die in diesem Land seit der Eroberung, Kolonisierung oder Festlegung von Staatsgrenzen, leben;
- d) die Teile oder alle ihrer sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Institutionen beibehalten, unabhängig von ihrer rechtlichen Stellung.

Mit diesen Elementen wäre eine gemeinsame Definition von indigenen Völkern und in Stämmen lebenden Gruppen möglich: als denjenigen nämlich, die seit der Eroberung, Kolonisierung oder Festlegung der Staatsgrenzen in einem Land leben, sich sozial, wirtschaftlich oder kulturell von der restlichen Bevölkerung unterscheiden und welche, unabhängig von ihrem rechtlichen Status, Teile oder alle ihrer traditionellen sozialen, rechtlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Institutionen beibehalten haben.

Die Rechte, die diesen Subjekten zuerkannt werden, müssen von den unabhängigen Staaten umschrieben, in Kraft gesetzt und verwirklicht werden. Alle Verpflichtungen aus dem internationalen Übereinkommen treffen die Staaten ab dem Zeitpunkt von dessen Ratifizierung.

2.2 Die formellen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen

Das wichtigste Charakteristikum eines unabhängigen Staates liegt in seiner Fähigkeit, sich ein eigenes Rechtssystem geben zu können. Besagte Fähigkeit wird innerhalb des Staates von den Organen der Legislative ausgeübt und außerhalb des Staates durch internationale Abkommen, Verträge und Konventionen mit anderen Staaten oder mit internationalen Organisationen. In diesem Sinn ist ein unabhängiges Land ein souveräner Staat. Die Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 169 durch Mexiko als unabhängiges Land, also als souveräner Staat, bedeutet, daß die in diesem Instrument enthaltenen Normen auch Teil des innerstaatlichen Rechtsbestandes geworden sind.

So legt dies Artikel 133 der mexikanischen Verfassung fest (Secretaría de Gobernación 1994: 135 – 136):

„Diese Verfassung, die Gesetze des Kongresses der Union, die aus ihr entspringen, und alle Verträge, die mit ihr konform sind, vom Präsidenten der Republik abgeschlossen und vom Senat verabschiedet worden sind, bilden das Oberste Gesetz der Union.

Die Richter eines jeden (Einzel-)Staates werden sich der besagten Verfassung, den Gesetzen und Verträgen unterordnen, auch wenn es in den Verfassungen oder Gesetzen der (Einzel-)Staaten gegensätzliche Bestimmungen gibt.“

Der Staat hat, in Ausübung seiner Souveränität, die Bestimmungen einer von ihm ratifizierten Konvention einzuhalten. So sieht es auch die Verfassung der internationalen Arbeitsorganisation in ihrem Artikel 35 vor:

„Die Mitglieder verpflichten sich, die Übereinkommen, die sie ratifiziert haben, durchzuführen.“ (Oficina Internacional del Trabajo 1993: 20)

Dabei handelt es sich gleichzeitig um ein allgemeines Prinzip des Völkerrechts: Internationale Verträge sind zu erfüllen (*pacta sunt servanda*). Zusätzlich zu dieser Grundverpflichtung aus einem Instrument ist gemäß Artikel 22 ILO-Verfassung jeder Mitgliedstaat, der eine Konvention dieser internationalen Organisation ratifiziert, zur jährlichen Berichterstattung an die ILO verpflichtet (Oficina Internacional del Trabajo 1993: 17).

Bei der Anwendung einer jeden der in dem betreffenden Übereinkommen enthaltenen Normierungen kann sich der Staat zu deren unmittelbaren Anwendung ohne weitere Modifizierung seines Rechtssystems verpflichten; man spricht dann von „selbstexekutierenden autonomen Bestimmungen“. Der Staat kann aber auch im Rahmen seines Rechtssystems Vorkehrungen zur vollständigen Umsetzung der Vorgaben des Übereinkommens treffen, wie den Erlass gesetzlicher Regelungen, die Verabschiedung administrativer Maßnahmen, das Vorsehen von Sanktionen oder die Veröffentlichung des Übereinkommens; wir sprechen dann von „nicht selbstexekutierenden, heteronomen Bestimmungen“ (Barrios Figueroa 1987: 152 – 166).

Im Falle nationaler Normen, die den Bestimmungen des Übereinkommens widersprechen, erkannte der Sachverständigenausschuß für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen (ein „Überwachungsorgan“ der ILO, das sich nicht aus politischen Vertretern, sondern aus einer Reihe von Experten, meist Juristen, zusammensetzt), daß die besagten Widersprüche nicht existieren, da die Ratifizierung des internationalen Instruments die Aufhebung dieser nationalen Normen bewirke. Dieselbe Lösung wird auf innerstaatlicher Ebene im Falle Mexikos als allgemeines Prinzip durch Artikel 9 Código Civil (Bürgerliches Gesetzbuch) für den Bundesbezirk Mexiko-Stadt und für die ganze Republik anerkannt:

„Einem Gesetz wird ... dann von einem später beschlossenen ab- oder derogiert, wenn es das explizit vorsieht oder Regelungen beinhaltet, die teilweise oder gänzlich mit den vorhergehenden in Widerspruch stehen.“

Im Fall einer Normenkonkurrenz zwischen einer Norm des Übereinkommens Nr. 169 und den bereits geltenden Normen im innerstaatlichen Rechtssystem, gleichgültig ob Verfassungsrecht, Gesetzesrecht oder sonstigen Regelungen,

geht das Übereinkommen vor. Dies beruht jedoch nicht auf der formellen Höherstufigkeit der *internationalen* gegenüber der *innerstaatlichen* Norm, sondern darauf, daß das Übereinkommen für Mexiko zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft trat. Bei einem Widerspruch zwischen einer internationalen und einer nationalen – lokalen oder bundesstaatlichen – Norm geht erstere der letzteren vor. Dies alles entspricht dem genannten Kriterium, daß das nachfolgende Gesetz das zeitlich vorangehende aufhebt (*Lex posterior derogat legi priori*). Nichtsdestoweniger gibt es vereinzelte mexikanische Fallentscheidungen, wenn auch keine einheitliche Judikaturlinie, die befinden, daß ein Vertrag, der mit der Verfassung nicht zu vereinbaren ist, ihr also widerspricht oder sich einzelnen ihrer Normen entgegengesetzt, und obwohl vom Präsidenten abgeschlossen und vom Senat verabschiedet wurde, „keine juristische Wirkung haben darf“ (Poder Judicial Federal 1948).

Diese Kontroverse, die mehr einem akademischen Streit als einer grundlegenden Verfassungsdiskussion gleicht, scheint mir in einem überholten rechtsdogmatischen Verfassungsverständnis begründet zu sein, das erneuert werden müßte, um zu klären, daß die ratifizierte internationale Norm kein ungebetener Gast ist, welcher, gleich einem trojanischen Pferd, unser hochheiliges Verfassungsrecht zerstören könnte. Hinter einem derartigen „juristischen Nationalismus“ versteckt sich eine ignorante oder schlechtgläubige Verantwortungslosigkeit des Staates, um seinen Verpflichtungen aus der Ratifizierung internationaler Verträge nicht nachkommen zu müssen.

Aus diesem Grund überprüft ein sorgfältig vorgehender Staat seine innerstaatliche Ordnung vor der Verabschiedung einer internationalen Norm. Er tut dies im Bewußtsein, daß alle innerstaatlichen Normen (Verfassung, Gesetze, Dekrete), die dieser widersprechen würden, automatisch aufgehoben oder außer Kraft gesetzt würden. Sollte bei dieser Revision ein unlösbarer Widerspruch zu Tage treten, so ratifiziert der Staat die Konvention eben nicht.

Nach diesem theoretischen Exkurs kehren wir zu unserer Konvention Nr. 169 zurück: Durch deren Ratifizierung verpflichtet sich der mexikanische Staat zu deren Anwendung. Bei der Analyse aller Bestimmungen, zu deren Umsetzung sich also Mexiko verpflichtet hat, stellt man fest, daß sich der Staat in 17 Normen, enthalten in den Artikeln 4, 6, 8, 12, 14, 15, 17, 19, 20, 22, 25, 26, 30, 31, 32 und 33, zum Erlass von legislativen und administrativen Maßnahmen verpflichtet. Es handelt sich hier also um sogenannte „programmatische“ Normen:

„Die sogenannten programmatischen Übereinkommen (sind) jene, welche den Zweck haben, die sie ratifizierenden Staaten zu einer bestimmten Politik zu veranlassen; es handelt sich hier um Instrumente, die auf die Erreichung eines bestimmten Zweckes hinauslaufen, ohne in spezieller Weise das Verfahren vorzugeben, dem dabei im einzelnen zu folgen ist. So muß jeder Staat in seinem autonomen Handeln, welches auf die Festlegung konkreter Normen und Maßnahmen hinausläuft, einen zusätzlichen Handlungsspielraum ausfüllen.

Die programmatischen Abkommen stellen also einen auf ein bestimmtes Ziel ausgerichteten Entwurf oder Schematismus von Grundsätzen dar, welche letztlich der Entwicklung von Wirtschafts-, Arbeits-, oder Sozialpolitik dienen. Es ist fast überflüssig zu sagen, daß dann, wenn derartigen internationalen Instrumenten Wirkung verliehen werden soll, die unverzichtbare Notwendigkeit besteht, eigene legislative und faktische Mittel einzuschlagen.

Ein Land, das sich darauf beschränkt, ein programmatisches Übereinkommen zu ratifizieren, aber nicht die Maßnahmen setzt, die dieses erforderlich macht, bewirkt im Ergebnis die Nichterfüllung dieses Übereinkommens. Dieser Typ von Übereinkommen macht, ohne alle Zweifel, eine besonders breite Aufmerksamkeit durch die es unterzeichnenden Staaten erforderlich.“ (Barrios Figueroa 1987: 157)

Die 16 angegebenen programmatischen Artikel, zwei weitere Artikel, die den Staat verpflichten, eine Sanktion vorzusehen (Artikel 11 und 18) und schließlich acht Artikel, in denen sich der Staat zu Konsultationen mit indigenen Völkern verpflichtet (Artikel 2, 5, 6, 7, 17, 22, 23, 25), ergeben insgesamt 26 von 35 Artikel (ich sehe hier noch von den Artikeln 36 bis 44 mit ihren Übergangsbestimmungen ab), welche nicht selbstexekutierende, heteronome Bestimmungen beinhalten. Gekrönt wird das Ganze von Artikel 34, der festlegt, daß Art und Umfang der Maßnahmen, die getroffen werden, um das Übereinkommen durchzuführen, flexibel zu gestalten sind, um auf die besonderen Verhältnisse des jeweiligen Landes Rücksicht zu nehmen. Besonders diese Bestimmung macht diesen internationalen Vertrag zu einer programmatischen, aber für den Staat nichtsdestoweniger verpflichtenden Grundlage für den Erlass von Maßnahmen im Interesse der Weiterentwicklung indigener Völker.

In den ersten beiden Jahren nach Inkrafttreten des Instruments, also von Jänner 1992 bis Jänner 1994, setzte der Staat keinerlei gesetzgeberische oder administrative Schritte, um das Übereinkommen wirksam zu machen. Ein Land jedoch, das die erforderlichen Maßnahmen aus einem programmatischen Übereinkommen nicht setzt, bewirkt dabei, in den Worten Barrios Figueroas, „im Ergebnis die Nichterfüllung dieses Übereinkommens“ (Barrios Figueroa 1987).

Erst der Aufstand der Zapatistischen Nationalen Befreiungsarmee (in der Folge: EZLN), der bekanntlich Anfang Jänner 1994 losbrach, bezeichnet den Beginn des staatlichen Interesses an der Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen Nr. 169. In der allerjüngsten Epoche der Phase der Anerkennung von Rechten indigener Völker zeigt sich der Einfluß des Übereinkommens in der Initiative für Verfassungsreformen im Bereiche der Angelegenheiten indigener Völker, die die *Kommission für Zusammenarbeit und Frieden für den Staat Chiapas* (in der Folge: CoCoPa; sie wurde durch mexikanisches Bundesgesetz im März 1995 zur Unterstützung eines Dialogs zwischen der Bundesregierung und der EZLN gegründet und setzt sich aus Bundesabgeordneten und -senatoren und Vertretern der vollziehenden Gewalt von Mexiko und dem Staate Chiapas zusammen) am 20. November 1996 vorbrachte (vgl. Cuerpo de Asesores del EZLN 1997); diese Vorschläge beruhten ihrerseits auf

den Abkommen von San Andrés vom 16. Februar 1996 (siehe in: CoCoPa 1998), die der Staat zur Beendigung des „Kriegszustandes“ mit der EZLN abgeschlossen hatte. Der genannte Einfluß spiegelt sich auch in den Initiativen der nationalen Aktionspartei PAN und der Präsidentschaft des Landes vom März 1998 (Iniciativa de Reformas Constitucionales 1998) wider.

3. Materiellrechtliche Verpflichtungen aus dem Übereinkommen

Das Übereinkommen Nr. 169, wie es schließlich von der Allgemeinen Konferenz der ILO angenommen wurde, ist das Ergebnis einer Überarbeitung des Übereinkommens Nr. 107 über den Schutz und die Eingliederung eingeborener Völker und anderer in Stämmen lebender Bevölkerungsgruppen in unabhängigen Staaten von 1957 (OIT 1966: 972 – 978). Dieses Vorgängerübereinkommen, das Mexiko im Jahre 1960 ratifiziert hatte, war geprägt von dem Ansatz der nationalen Eingliederung indigener „Bevölkerungsgruppen“ – mit anderen Worten, das Instrument zielte auf den kulturell einheitlichen, also „monokulturellen“, Nationalstaat ab. Die indigenen Völker wurden sozusagen als Übergangserscheinungen angesehen, denn die Staaten wurden sogar völkerrechtlich verpflichtet, sie zu integrieren, also kulturell zum Verschwinden zu bringen. Diese somit auf den Ethnozid abzielende Politik wurde zunehmend stark kritisiert und es kam zu einer Überarbeitung des Übereinkommens in den achtziger Jahren (Durand Alcántara 1994: 27 f.). Ein Kriterium der Revision war, vom Fortbestand dieser indigenen Völker auszugehen, weswegen die Staaten jetzt bei gleichzeitigem Respekt für deren kulturelle Identität deren Weiterentwicklung garantieren sollten. Daher wurde es notwendig, im neuen Übereinkommen vorzusehen, daß zu den Maßnahmen, die der Staat ergreifen muß, um seine Verpflichtungen aus der Konvention zu erfüllen, die indigenen Gruppen konsultiert werden müssen. In beiden Übereinkommen bleibt jedoch die (Letzt-)Entscheidung über die Instrumentalisierung der Rechte der indigenen Völker in Händen der Staaten (Berman 1988: 52 – 62).

3.1 Gliederung und Rechte aus dem Übereinkommen

Vom formellen Aufbau her hat gliedert sich das neue Übereinkommen in ähnlich umschriebene Abschnitte wie das alte Übereinkommen Nr. 107:

- Teil I: Allgemeine Grundsätze
- Teil II: Grund und Boden
- Teil III: Anwerbung und Beschäftigungsbedingungen
- Teil IV: Berufsbildung, Handwerk und ländliche Gewerbe
- Teil V: Soziale Sicherheit und Gesundheitswesen
- Teil VI: Bildungswesen und Kommunikationsmittel
- Teil VII: Grenzüberschreitende Kontakte und Zusammenarbeit

Teil VIII: Verwaltung

Teil IX: Allgemeine Bestimmungen

Teil X: Schlußbestimmungen

Aufbauend auf diese Teile des Übereinkommens hat der mexikanische Staat – unter Einhaltung jener Flexibilität, die auf die besonderen Verhältnisse des Landes Rücksicht nimmt (vgl. Artikel 34) und den Umfang der Maßnahmen bestimmen, die das Übereinkommen wirksam machen. Er wird jene Mittel verankern müssen, die letztlich zu einer Anerkennung und Anwendung jenes Rechtes führen, das zur Weiterentwicklung der indigenen Völker in Würde und Gerechtigkeit führt: des Selbstbestimmungsrechtes. Dieses umfaßt in Hinblick auf diese Völker folgende Bereiche:

1. Respektierung ihrer kulturellen Identität (Artikel 1);
 2. Anerkennung von individuellen (Artikel 2.2.a und 3) und kollektiven (Artikel 2.2.b und c) Rechten auf Gesundheit, Bildung, Arbeit und Lebensunterhalt;
 3. Konsultationen bei Erwägung staatlicher Maßnahmen, welche diese Völker berühren könnten (Artikel 6), insbesondere auch Einbeziehung in die Festlegung von Maßnahmen betreffend Gesundheit, Bildung, Weiterentwicklung, Umwelt und Grund und Boden (Artikel 7)
 4. Achtung ihrer politischen Organisation (Artikel 8)
 5. Anerkennung ihres Wohnheitsrechts (Artikel 8)
 6. Erhalt ihrer Rechtsprechungsinstitutionen (Artikel 8)
 7. Anerkennung ihrer Territorial- und Landrechte und ihrer Rechte an den natürlichen Ressourcen (Artikel 13 bis 19)
 8. Das Recht, anders (als die Nicht-Indigene-Bevölkerung) sein zu dürfen, gleichzeitig aber der Anspruch, in den Bereichen Arbeit und Beschäftigung (Artikel 20) und im Gesundheitswesen (Artikel 24) nicht diskriminiert zu werden.
 9. Anerkennung ihrer Systeme des Erwerbs professioneller Fertigkeiten und ihrer eigenständigen wirtschaftlichen Aktivitäten (Artikel 21 bis 23)
 10. Respekt vor ihrer traditionellen Medizin (Artikel 25)
 11. Vorkehrungen für zweisprachige und interkulturelle Erziehung (Artikel 26 bis 31)
 12. Anerkennung ihrer kulturellen Identität über Staatsgrenzen hinweg (Artikel 32).
- Anhand des laufenden nationalen Dialogs über die Anerkennung der Rechte indigener Völker, welche vor allem im zentralen Recht auf Selbstbestimmung ihren Ausdruck finden, wollen wir in der Folge die Stellungnahme der mexikanischen Bundesregierung (siehe in: CoCoPa 1998; siehe auch Gobierno Federal 1998) zu den Verfassungsreformvorschlägen, die von der Kommission für Zusammenarbeit und Frieden (CoCoPa) vorgelegt worden sind, analysieren. Dies soll unter Einbeziehung der Verpflichtungen Mexikos aus dem Übereinkommen Nr. 169 erfolgen.

3.2. Die Regierungshaltung zu den Rechten der indigenen Völker

Die Bundesregierung strukturierte ihren Standpunkt zu den Reformvorschlägen in 4 Teile:

Erster Teil:

a) Das Recht auf Identität: Definition der Rechtssubjekte

Das Übereinkommen Nr. 169 geht in seinem Artikel 1 bei der Umschreibung der Rechtssubjekte „Indigene und in Stämmen lebende Völker“ von einer komplexen Definition aus. Die Kommission für Zusammenarbeit und Frieden übernimmt – unter Bezugnahme auf die Abkommen von San Andrés – diesen Ansatz. Die Stellungnahme der Bundesregierung dagegen läßt die Rechtssubjekte undefiniert, was im Ergebnis deren Rechtsschutz unterläuft.

b) Das Recht auf politische Eigenorganisation

Das Übereinkommen Nr. 169 erkennt die Ausübung dieses Rechtes innerhalb der Staaten an und sieht vor, daß sein Umfang und seine Ausgestaltung flexibel und unter Rücksichtnahme auf die speziellen Umstände des Landes geregelt werden soll. Die Übereinkommen von San Andrés sehen dieses Recht insoweit vor, als dessen Ausübung im Rahmen der nationalen Einheit, des Nationalstaates, seiner Souveränität und seiner drei Verwaltungsebenen (Föderation/Staaten/Munizipien-Gemeinden) erfolgt. Die Bundesregierung gibt zu verstehen, daß – ihrer Meinung nach – die Initiative von CoCoPa diese Grenzen nicht ausdrücklich zum Ausdruck bringt und daß das Recht auf Selbstbestimmung, in diesem Fall ausgestaltet als Recht auf Selbstverwaltung, unter folgenden beiden Bedingungen realisiert werden kann: es darf zu keiner Abänderung der bestehenden föderalen politischen Einheiten (Staaten) kommen, und es muß innerhalb der der rechtlich-politischen Ebene von Munizipien (Gemeinden) ausgeübt werden.

Das Recht auf Selbstverwaltung und das darausfolgende Recht, mittels eigener Wahlverfahren die politischen Autoritäten frei zu bestimmen, ist im Übereinkommen Nr. 169, in den Abkommen von San Andrés und in der Initiative von CoCoPa jedoch nicht nur so zu verstehen, als ob es *notwendigerweise nur* auf der administrativen Ebene der Munizipien ausgeübt werden kann. Diese Verwaltungsebene wäre vielmehr nur eine der Möglichkeiten, dieses Recht umzusetzen. In diesem Sinne sollte man auch Überlegungen anstellen, welche Möglichkeiten auf der Ebene der (einzelnen) Staaten (der Föderation) liegen können. Insbesondere aber müßte man zur Ausbildung der Selbstregierung gänzlich andere Modelle diskutieren, die – auf Basis der bereits abgeschlossenen Übereinkommen – im Kontext der bestehenden Regierungs- und Verwaltungsebenen bestehen könnten: autonome Regionen, Kommunalautonomie unterhalb der Munizipien usw.

c) Das Recht auf ein eigenes Rechtssystem

Das Übereinkommen Nr. 169 erkennt die Existenz von indigenem Gewohnheitsrecht an. Die Abkommen von San Andrés erwähnen „interne normative Systeme“

der indigenen Völker. Für die Bundesregierung handelt es sich um Normen, Sitten und Gewohnheiten. Trotz der unterschiedlichen Benennung scheinen sich alle drei Dokumente auf dasselbe zu beziehen:

In den Abkommen von San Andrés wird vorgesehen, daß die Entscheidungen der indigenen Jurisdiktionsinstanzen von staatlichen Trägern der Rechtsprechung bestätigt werden und spricht hier von „Kovalidierung“. Dasselbe sehen die Vorschläge von CoCoPa vor. Die Bundesregierung jedoch verwendet den Ausdruck „Homologisierung“. Es ist also zwischen allen Beteiligten klargestellt, daß in gewissem Ausmaß Entscheidungen indigener Rechtsprechungsinstanzen von staatlichen Gerichten übernommen werden. Es blieb jedoch offen, wie die staatlichen Gerichte dabei vorzugehen haben: Sollen sie bei Anerkennung indigener Entscheidungen den Fall der Sache noch einmal beurteilen können, also gleichsam wie ein materielles Berufungsgericht vorgehen? Oder sollen die staatlichen Gerichte die Entscheidung nur formalisieren und dabei vielleicht lediglich auf bestimmte rechtsstaatliche Grundprinzipien überprüfen können? Ich persönlich neige der zweiten Meinung zu, bin aber gleichzeitig der Ansicht, daß diese Vorgangsweise, die also Entscheidungen indigener Gerichte grundsätzlich übernimmt, „Homologisierung“ genannt werden sollte. Der Staat spricht also zwar auch von „Homologisierung“, aus verschiedenen Gründen, die hier nicht näher dargelegt werden können, kann man jedoch davon ausgehen, daß er dabei nicht eine weitgehende Anerkennung der Entscheidungen indigener Gerichte vorsehen will.

Statt dessen solle, gemäß staatlichem Vorschlag, ein (noch zu erlassendes) Gesetz die Einrichtung spezieller „indigener Gerichte“ und Mechanismen für die Gleichwertigkeit von deren Entscheidungen vorsehen. Obwohl dies nicht explizit gesagt wird, soll eine Reform in diesem Bereich von einem Gesetz abhängig gemacht werden, das entsprechende Mechanismen und Verfahren festlegt. Die Argumentation des Staates erscheint in diesen Punkten inkonsistent, da in anderen Rechtsbereichen die Anerkennung der Gleichwertigkeit anderer Spezialgerichtsbarkeiten (z.B. im Bereich der bestehenden Kirchen) innerhalb des Staates nicht als Bevorzugung einer Gruppe angesehen wird.

Zweiter Teil:

Landrechte

Das Übereinkommen Nr. 169 sieht vor, daß die Regierung die Gebiete der indigenen Gruppen, verstanden als das „von ihnen besiedelte oder anderweitig genutzte Land“, achtet. Die Abkommen von San Andrés nehmen diese Vorgabe auf und die Kommission fügt sie ebenfalls in ihren Vorschlag ein. Die Bundesregierung hält dem entgegen, daß dieser kollektive Zugang zur Nutzung und Verwertung des Landes und der natürlichen Ressourcen die in Artikel 27 der mexikanischen Bundesverfassung vorgesehenen anderen Modalitäten des Landbesitzes (damit ist insbesondere auf die individuell-private Landnutzung angespielt) ausschließt. Außerdem führe die Verwendung des Begriffs „Territorium“ zu einer Gleichsetzung mit staatlichen Gebietshoheitsrechten, wodurch

sich nach Ansicht der Regierung die Gefahr der Aufsplitterung des nationalen Hoheitsgebiets ergebe.

Im kulturellen Verständnis der indigenen Gruppen jedoch wird das Land nicht als Ware angesehen, das Gegenstand von Kaufverträgen unter Privaten sein kann. Sie betonen die kollektivrechtliche Dimension des Landes, da dieses mit einem wichtigen Teil ihrer Weltanschauung zusammenhängt: Land ist historischer Ausgangspunkt und aktuelle Grundlage ihrer Kultur. Die Anmerkungen der Regierung wollen dem Prozeß der Privatisierung des immer noch verbleibenden, kollektiv besessenen Landes Vorschub leisten, welcher durch die Reformen zum Verfassungsartikel 27 von der Regierung Salinas eingeleitet worden ist.

Ebenso hat das Argument, daß der Terminus Territorium zur Gleichsetzung mit staatlicher Gebietshoheit führen soll, wenig Gewicht, da der Terminus hier aus seinem Kontext gerissen ist. Der Begriff Territorium im Sinne des Vorschlags von CoCoPa, der auf die Verträge von San Andrés aufbaut, welche wiederum im Übereinkommen Nr. 169 wurzeln, versteht sich klar als Konzept mit lediglich *innerstaatlichen Konnotationen*: Es würde die territoriale Integrität des mexikanischen Staates respektiert werden. In diesem Sinne sollte eine Anerkennung der *Territorien* der eingeborenen Völker eine Stärkung des Zusammenhalts, nicht eine Zersplitterung des Staatsgebietes Mexikos darstellen.

Dritter Teil:

Das Recht, Teil des Staatsaufbaus zu sein

Die Abkommen von San Andrés erkennen indigene Völker als *öffentlich-rechtliche Körperschaften* an, das gleiche tut CoCoPa.

Demgegenüber will jedoch die Regierung sie nicht als Teil der Staatsorganisation anerkennen, sie will vielmehr die Politik der Ausgrenzung und des Neo-Kolonialismus fortsetzen: Insbesondere werden sie zwar als „Einheiten von öffentlichem Interesse“ definiert – ein Status, der in Mexiko bestimmten juristischen Personen vorkommt, die zwar nicht Teil des Staatsaufbaus darstellen, und deren Rechte meistens auf besonderen, eigens für sie geschaffenen Rechtsgrundlagen beruht. Gleichzeitig sollen sie aber Privatrechtssubjekte bleiben – in diesem Sinne also juristisch lediglich privaten Vereinen oder Handelsgesellschaften gleichgestellt.

Vierter Teil:

a) Das Recht auf die Bestimmung von Vertretern

Die Regierung gesteht indigenen Gruppen das spezifische Recht auf die Wahl ihrer Vertreter nur auf Ebene jener Municipien zu, in welchen sie als indigene Bevölkerungsgruppe die Mehrheit darstellen. Die CoCoPa-Initiative sieht demgegenüber ganz grundsätzlich nicht vor, daß dieses Recht nur auf die Municipalebene beschränkt bleibt. Das Recht auf Bestimmung indigener Vertreter soll vielmehr auch von den faktischen Gemeinschaften und im Rahmen der verschiedenen bestehenden Gemeindeinstitutionen ausgeübt werden können. So soll

es im Rahmen eines breiten Spektrums bestehender und noch zu umschreibender juristischer Konstellationen und Möglichkeiten verwirklicht werden.

b) Das Recht, sich als Gemeindeverwaltungskörper einzurichten

Gemäß Vorschlag der Bundesregierung hängt das Recht indigener Gruppen, sich als Municipien zu organisieren, von Verfahren ab, die von den lokal geltenden Gesetzen vorgesehen werden müßten. Diese Gesetze würden jedoch die bestehenden Grenzen der politischen Einheiten nicht abändern und den Standpunkt der indigenen Gruppen nicht ausreichend berücksichtigen (ein Umstand, der freilich in den Vorschlägen der Regierung nicht zum Ausdruck gebracht wird). Im Gegensatz dazu steht der Vorschlag von CoCoPa, der vorsieht, daß die Organisation der indigenen Gruppen in Form von Municipien nur nach Konsultationen, also auf der Grundlage der partizipativen Einbeziehung dieser Gruppen in die politischen Verfahren in den jeweiligen staatlichen Einheiten, erfolgen könne.

Meiner Deutung nach ist die Einrichtung der Municipalorganisation dabei jedoch nur eine, nicht aber die *einzig* Möglichkeit der indigenen Völker, um ihre politische Repräsentation zu erreichen. Diese Völker sollten selbst bestimmen können, welche Form der Selbstregierung ihnen am meisten zu Gute kommt. Man muß insbesondere an jene indigenen Gruppen denken, die über die Grenzen verschiedener Bundesstaaten verstreut leben. Hier müssen die einzelstaatlichen Gesetzgeber und die indigenen Völker gemeinsam nach neuen Formen der Selbstregierung suchen, bzw. die faktisch bestehenden Modelle „legalisieren“. Falls hier kein Konsens gefunden werden kann, sollte der Bundeskongreß die Kompetenz haben – in Beratung mit den föderalen Einheiten und den betroffenen Völkern – jeweils angemessene Lösungen zu finden.

c) Das Recht auf die gerechte Verteilung der nationalen Mittel

Die Bundesregierung will, gemäß ihrer Darstellung, „weiterhin“ eine gerechte Umverteilung des nationalen Reichtums fördern; die mangelnde Umsetzung dieser Politik zeigt sich allerdings besonders anhand der Lage der indigenen Völker. (Ich meine, es wird hier weiterhin nur *die Armut verwaltet*). Der Vorschlag der Kommission sieht vor, der Staat habe zu garantieren, daß die Indigenen nicht länger Mexikaner letzter Klasse sind und daß Ressourcen gezielt in ihre Richtung ausgeschüttet werden, so daß sie ein würdiges und gerechtes Leben führen können, wie es jeder Bürger dieses Landes anstrebt.

Dies würde meiner Meinung auch der Philosophie, die im Übereinkommen Nr. 169 zum Ausdruck kommt, entsprechen.

Angesichts der von der Regierung zum Ausdruck gebrachten Haltung zu den Rechten der indigenen Völker hat die EZLN festgestellt, daß sie kein Abgehen von den Vorschlägen, die die Kommission für Zusammenarbeit und Frieden erarbeitet hat, dulden werde.

4. Schlußbetrachtungen

Mexiko ist seiner Berichtspflicht an die ILO, die Anwendung des Übereinkommens Nr. 169 betreffend, nur teilweise nachgekommen. Der Sachverständigenausschuß für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen der ILO bemerkte im Jahre 1993 zu dem von Mexiko vorgelegten Detailbericht, daß man „Anfragen betreffend bestimmter Punkte“ (Oficina Internacional del Trabajo 1993: 507) direkt an Mexiko gerichtet hätte. Die Sachverständigenbemerkungen von 1994 erwähnen nicht, daß die ILO einen neuen Bericht von Mexiko erhalten hätte (Oficina Internacional del Trabajo 1994: 542).

1995 stellte der Ausschuß fest, daß „das Fehlen eines grundlegenden Schutzmechanismus für die Rechte der indigenen Arbeitnehmer und deren Arbeitsbedingungen einer der Gründe für den Ausbruch von Gewalt unter den indigenen Völkern gewesen sei, der 1994 in Chiapas stattgefunden hat“ (Oficina Internacional del Trabajo 1995: 435). Der Ausschuß brachte zum Ausdruck, sich zwar bewußt zu sein, daß es einige Zeit in Anspruch nehmen werde, um eine Situation jener Art zu verbessern, die im vorangehenden Bericht zur Sprache gebracht worden war. Er drückte außerdem der mexikanischen Regierung gegenüber die Erwartung aus, in zukünftigen Berichten genaue Informationen über die Situationen der Indigenen in allen Regionen des Landes und über die eingeschlagenen praktischen Maßnahmen, die die Verbesserung von deren Situation bewirken sollten, zu erhalten.

Für das Jahr 1996 bemerkte der Ausschuß, daß die von Mexiko vorgelegten Materialien keinen Bericht zum Übereinkommen Nr. 169 beinhalten, was ihn zu der Bemerkung veranlaßte, daß „... das Internationale Arbeitsamt die Regierung (Mexikos) unterstützen werde, die Hindernisse zu überwinden, die dazu führen, daß diese Völker nicht in den Genuß des vollständigen Schutzes der Arbeitsgesetzgebung kommen, so wie dies von dem gegenständlichen Übereinkommen verlangt werde. Der Ausschuß erhofft sich auch, daß die Regierung in der Lage sei, im kommenden Bericht Informationen über die Konsultationen mit dem Arbeitsamt vorzulegen“ (Oficina Internacional del Trabajo 1996).

Auf der Basis des eingelangten Berichtes nimmt die Kommission in ihren Bemerkungen von 1997 zur Kenntnis, daß die Regierung unter anderem nationale Konsultationen in der Indianerfrage durchgeführt habe, sie ersucht jedoch gleichzeitig Mexiko, über die praktischen Ergebnisse dieser Konsultationen weiterhin Informationen übermittelt zu bekommen.

Gleichzeitig wird das Angebot an den Staat auf die Gewährung technischer Hilfe von Seiten des Internationalen Arbeitsamtes wiederholt, was „zum Zwecke der Steigerung des Schutzes der Rechte der indigenen Arbeitnehmer“ dienen solle (Oficina Internacional de Trabajo 1997: 444 – 446). Im Laufe des Jahres 1998 hat die ILO keinen weiteren Bericht von Mexiko erhalten.

Das Übereinkommen Nr. 169 der ILO stellt einen rechtlichen Rahmen dar, den der mexikanische Staat noch nicht mit der gebotenen Verantwortung zur Kenntnis genommen hat, obwohl er dazu verpflichtet ist. Damit erschwert und

unterläuft er die volle Anerkennung der Rechte der eingeborenen Völker im Lande. Für diese Völker stellt das Übereinkommen das einzige umfassende, (formell) geltende und obligatorische internationale Instrument dar, das das Ringen um kulturelle autonome Entwicklung innerhalb der Gesellschaft, des Staates und des Rechtssystems sichern würde.

Abstracts

The present article by Jorge Alberto González Galván analyses the Convention 169 of the International Labour Organisation (ILO) in the context of the Mexican discussion about the recognition of indigenous peoples' rights. After a short historic review of past initiatives of the ILO concerning indigenous peoples the author moves on to a detailed analysis of the Convention 169. The description of formal aspects such as the relation between the Convention and national jurisdiction, is followed by a discussion of the contents and substantive rights that can be drawn from the present Convention. The last part applies those general aspects to the Mexican situation, especially the armed conflict in Chiapas and the peace initiatives that have followed.

Der vorliegende Artikel von Jorge Alberto González Galván stellt das Übereinkommen Nr. 169 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) in den Kontext der mexikanischen Diskussion um die Anerkennung der Rechte indigener Völker. Nach einem kurzen historischen Abriss der rechtsetzenden Initiativen der ILO im Bereich eingeborener Völker wird das Übereinkommen Nr. 169 im Detail behandelt. Neben formalrechtlichen Aspekten, wie die Frage der Relation des Übereinkommens zum innerstaatlichen Recht, wird auf die materiellen Rechte, die sich aus der Konvention 169 ergeben, eingegangen. Im letzten Teil werden diese allgemeinen Ansätze auf die mexikanische Situation, besonders auf die aus dem Konflikt in Chiapas resultierenden Friedensbemühungen, umgelegt.

Literatur

- Barrios Figueroa, José. 1987. *Derecho Internacional del Trabajo*. México D. F.: Porrúa.
- Berman, Howard. 1988. „La Organización Internacional del Trabajo y las poblaciones indígenas: Revisión del Convenio 107 en la Sesión 75a de la Conferencia Internacional del Trabajo“. *La Revista*. Nummer 41. Genf: Comisión Internacional de Juristas.
- Chacón Hernández, David, Carlos Durand Alcántara, Jorge Fernández Souza. Coordinadores. 1995. *Efectos de las reformas del agro y los derechos de los pueblos indios en México*. México, D. F.: UAM-Azcapotzalco.
- CoCoPa. Hg. 1998. „Documentos sobre Chiapas.“ (Kopien) *Dossier*. Februar 1998. México D. F.: Secretaría de Gobernación.
- Cuerpo de Asesores del EZLN. 1997. „Cuadro Comparativo de la iniciativa de la Cocopa y las Observaciones del Ejecutivo.“ Tageszeitung *La Jornada*. México D. F.: 13 de enero 1997.

- Durand Alcántara, Carlos. 1994. „Crítica al Convenio 169 de la Organización Internacional del Trabajo (OIT) referente a los pueblos indígenas.“ *Alegatos*. Nummer 25 – 26. México D. F.: UAM-Azacapotzalco.
- Gobierno Federal. 1998. *Observaciones que presenta el Gobierno Federal a la Iniciativa de la CoCoPa sobre Derechos y Cultura Indígena del 29 de noviembre de 1996*. México D. F.: Webpage: <http://www.ezln.org>.
- „Iniciativa de Reformas Constitucionales en Materia de Derechos y Cultura Indígena“. 1998. Dem. mexikanischen Bundeskongreß vorgelegt am 15. März 1998, Webpage <http://www.ezln.org>.
- Instituto Nacional Indigenista. Hg. 1981. *Grupos étnicos de México*. México D. F.: INI.
- Kuppe, René. 1994. „El Convenio OIT 169 y tres países europeos. Una contribución al discurso sobre los derechos humanos en Europa“ *Crítica Jurídica*. Bd. 14. México: IJ-UNAM.
- Lerner, Natán. 1991. *Minorías y grupos en el derecho internacional. Derechos y discriminación*. („Kapitel 5: Poblaciones Indígenas: el Convenio de 1989“) México, D. F.: Comisión Nacional de Derechos Humanos.
- Molina Palafox, Marco Antonio. 1998. *Análisis comparativo de los Convenios 107 y 169 de la Organización Internacional del Trabajo y su aplicación en México*. Doktoratsdissertation. México: Facultad de Derecho: UNAM.
- Oficina Internacional del Trabajo. Hg. 1955. *Condiciones de vida y trabajo de las poblaciones indígenas en los países independientes*. Trigésima novena reunión de la Conferencia Internacional del Trabajo de 1956 [sic]. Informe VIII (2). Genf.
- Oficina Internacional del Trabajo. Hg. 1993. *Constitución de la Organización Internacional del Trabajo y Reglamento de la Conferencia Internacional del Trabajo*. Ginebra.
- Oficina Internacional del Trabajo. Hg. 1993. *Informe de la Comisión de Expertos en aplicación de Convenios y recomendaciones. Informe general y observaciones de ciertos países*. Informe III (parte 4A), Conferencia Internacional del Trabajo, 80a reunión, Genf.
- Oficina Internacional del Trabajo. Hg. 1994. *Informe de la Comisión de Expertos en aplicación de Convenios y recomendaciones. Informe general y observaciones de ciertos países*. Informe III (parte 4A), Conferencia Internacional del Trabajo, 81a reunión, Genf.
- Oficina Internacional del Trabajo. Hg. 1995. *Informe de la Comisión de Expertos en aplicación de Convenios y recomendaciones. Informe general y observaciones de ciertos países*. Informe III (parte 4A), Conferencia Internacional del Trabajo, 82a reunión, Genf.
- Oficina Internacional del Trabajo. Hg. 1996. *Informe de la Comisión de Expertos en aplicación de Convenios y recomendaciones. Informe general y observaciones de ciertos países*. Informe III (parte 4A), Conferencia Internacional del Trabajo, 83a reunión, Genf.
- Oficina Internacional del Trabajo. Hg. 1997. *Informe de la Comisión de Expertos en aplicación de Convenios y recomendaciones. Informe general y observaciones de ciertos países*. Informe III (parte 4A), Conferencia Internacional del Trabajo, 84a reunión, Genf.
- Organización Internacional de Trabajo. Hg. 1949. *Condiciones de vida y de trabajo de las poblaciones indígenas de América Latina, Informe II de la Cuarta Conferencia de los Estados de América Miembros de la Organización Internacional del Trabajo*. Genf.
- Organización Internacional de Trabajo. Hg. 1966. *Convenios y Recomendaciones 1919 – 1966*. Genf: OIT.

- Poblete Troncoso, Moisés. 1938. *Condiciones de vida y de trabajo de la población indígena del Perú*. Genf: Oficina Internacional del Trabajo.
- Poder Judicial Federal. 1998. Fall „Vera Antonio 11 de junio de 1948.“ *Tesis jurisprudenciales*. Jahrgang 1948, Band XCVI: 1639. México: Instituto de Investigaciones Jurídicas, UNAM.
- Secretaría de Gobernación. Hg. 1994. *Constitución política de los Estados Unidos Mexicanos*. México D. F.
- Secretaría de Gobernación. 1998. „Acuerdos de San Andrés.“ *Documentos sobre Chiapas*. México D. F.: Coordinación para el Diálogo y la Negociación de Chiapas.
- Secretaría del Trabajo y Previsión Social. Hg. 1998. *México y la Organización Internacional del Trabajo*. 5. Auflage. México, D. F.
- Valdés, María Luz. 1988. *El perfil demográfico de los indios mexicanos*. México D. F.: Siglo XXI.

Jorge Alberto González Galván
e-mail: jagg@servidor.unam.mx

Überarbeitung und Übersetzung von René Kuppe und Nicole Schabus